

Rahmenhygieneplan

für Veranstaltungen
in der Osnabrück**Halle**



Inhalt

1	VORBEMERKUNG.....	1
2	AKTUELLER STAND	1
2.1	Datenerhebung und Dokumentation:.....	1
2.2	Gastronomie	2
2.3	Garderobe.....	3
3	KAPAZITÄTEN.....	4
4	HYGIENEMAßNAHMEN	4
4.1	Raumhygiene	4
4.1.1	Belüftung.....	4
4.1.2	Reinigung.....	4
4.1.3	Hygiene im Sanitätsbereich	5
4.2	Persönliche Hygiene	5
5	WEGEFÜHRUNG.....	7
6	MELDEPFLICHT.....	10

1 VORBEMERKUNG

Die Marketing Osnabrück GmbH, im Folgenden mO. genannt, (vorher Osnabrücker Veranstaltungs- und Kongress GmbH) betreibt gemäß Pachtvertrag die OsnabrückHalle. Diese ist eine Versammlungsstätte gemäß der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) vom 08.11.2004. Die Anforderungen aus den Vorschriften der §§ 38 und 43 der NVStättVO werden über ein Sicherheitskonzept umgesetzt, das mit den Behörden abgestimmt ist. Es sind dort Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen und Szenarien für ein Notfallmanagement geregelt.

Der vorliegende Rahmenhygieneplan dient als Ergänzung, solange die Pandemie-Situation im Land Niedersachsen besteht. Der Rahmenhygieneplan beschreibt umfangreiche Maßnahmen zur Infektionsvermeidung, die auf Basis der gültigen Niedersächsischen Corona-Verordnung und den Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung umgesetzt wurden. Der Plan liegt dem Gesundheitsamt der Stadt und des Landkreises Osnabrück vor. Die Einhaltung wird durch eine hygienebeauftragte Person der mO. sichergestellt: Herr Thomas Welp (t.welp@osnabrueckhalle.de, Tel: 0541 3490-15).

Sämtlichen, bei Veranstaltungen in der OsnabrückHalle tätigen Personen (Belegschaft, externe Dienstleister:Innen, etc.) wurde das Konzept ausgehändigt.

Mit der Umsetzung des Rahmenhygieneplans bietet die Marketing Osnabrück GmbH Veranstaltenden die Basis für die grundsätzliche Durchführbarkeit von Veranstaltungen. Die Parameter wie bspw. die zulässige Besucheranzahl, etc. werden jeweils durch die hierbei gültige Corona-Landesverordnung bestimmt. Bei der Umsetzung der sich aus der Verordnung ergebenden Veranstaltendenpflichten steht die Marketing Osnabrück GmbH dem Veranstaltenden beratend zur Seite (z.B. Besuchendenführungs-/Raumnutzungskonzept). Der Veranstaltende hat dafür Sorge zu tragen, dass sich seine Besucher:Innen, bzw. beauftragten Dienstleistenden entsprechend des Rahmenhygieneplans verhalten. Hierzu verpflichtet er sich schriftlich. Verweigerung oder Nichteinhaltung der Vorgaben führt zur Stornierung oder Abbruch der jeweiligen Veranstaltung.

2 AKTUELLER STAND

Es gilt jeweils die Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in ihrer aktuellsten Form.

Eine Maskenpflicht (Medizinische Maske / FFP 2 Maske) gilt sowohl für Besucher:Innen als auch für Beschäftigte. Mit Einnahme des Sitzplatzes im Rahmen einer Veranstaltung entfällt für die Besucher:Innen die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, da über den Bestuhlungsplan die in der Verordnung geforderten Mindestabstände sichergestellt werden.

Abweichend von der Niedersächsischen Corona-Verordnung genügen innerhalb der Warnstufen keine Selbsttests. Bei Zutritt ist ein Nachweis einer offiziell durchgeführten Testung vorzulegen.

2.1 Datenerhebung und Dokumentation:

Der Veranstaltende muss von jeder einzelnen Person folgende Daten – **vorrangig digital** – erheben und bei begründetem Zweifel auf Plausibilität überprüfen (z.B. durch Vorlage eines Personalausweises):

- Familienname
- Vorname
- Vollständige Anschrift
- Telefonnummer (Kontaktdaten)

- Erhebungsdatum und Erhebungsuhrzeit

Die teilnehmende Person ist zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet.

Die OsnabrückHalle ist bei der Luca-App als Location registriert und kann somit im Bedarfsfall ebenfalls anonym Kontaktdaten von Gästen aufnehmen.

Es soll eine **feste Sitzordnung** eingehalten werden, die seitens des Veranstaltenden/Mietenden zu dokumentieren ist. Partner- und Gruppenarbeit dürfen nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen.

Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Daten sind spätestens einen Monat nach Ereignis zu löschen. Bei Bedarf sind diese den Behörden unverzüglich und vollumfänglich zur Verfügung zu stellen.

Andernfalls darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. Für die Dauer der Veranstaltung ist sicherzustellen, dass keine unbefugte Person die OsnabrückHalle betritt.

2.2 Gastronomie

Für alle Mitarbeitenden in der Gastronomie gelten grundsätzlich die 3 G's: Geimpft, genesen oder getestet mit tagesaktuellem offiziellem Nachweis.

Weiterhin werden die Mitarbeitenden regelmäßig hinsichtlich der Umsetzung der hier genannten Maßnahmen eingewiesen.

Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:

- Gastronomisches Personal trägt grundsätzlich und in allen Bereichen-/Einsatzbereichen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz und wo erforderlich Handschuhe (z.B. Abräumservice).
- Laufend – auch backstage – wird auf das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln sowie auf die Handyhygiene (Handdesinfektion vor und nach der Bewirtung ist verpflichtend) geachtet.
- Beim Servieren und Abräumen werden Hilfsmittel wie Tablettwagen oder Servierwagen genutzt, um den erforderlichen Abstand zu den Besucher:Innen einhalten zu können.
- Spuckschutz an Speisen- und Getränkeausgabe; Markierungen am Boden für die Einhaltung des Abstandes von 1,50 m.
- Ausgabe-/Selbstbedienungsbuffet (Getränke/Speisen) sind bis zu einer Inzidenz von 35 unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:
 - o Steuerung der Personenströme ausschließlich im Einbahnstraßensystem
 - o Einhaltung der Abstandregelungen
 - o Ausgabestellen werden nach Möglichkeit dezentral eingeplant, um einer zu hohen Personendichte entgegenzuwirken.
 - Ist eine dezentrale Ausgabestelle sowie das Einhalten der Abstände räumlich nicht möglich, werden Speisen und Getränke pro Platz pro Person im Vorfeld eingedeckt.
 - o Besuchende: Handdesinfektion sowie das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung an Ausgabe/Bufet ist verpflichtend.

- Der Verzehr von Speisen und Getränken ist ausschließlich im Sitzen oder an fest vergebenen Stehtischen möglich.
- Der Ausschank von Alkohol wird individuell pro Veranstaltung betrachtet.
- Die Tische werden vor dem Eindecken und der Nutzung gereinigt. Findet ein Wechsel an einem Tisch statt, erfolgt eine Zwischenreinigung.
- Einhaltung der Abstandsregeln während des Essens; die Bestuhlung ist derart auszuführen, dass während des Essens der Mindestabstand gewährleistet ist.
- Es werden keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung verwendet (Zucker, Salz, Milch, Menükarten, ...).
- Besteck wird separat verpackt und ausgegeben oder bereits eingedeckt.
- Wiederverwendbare Geschirr- und Besteckteile sowie Gläser und weiteres Cateringequipment werden grundsätzlich in Hochtemperaturspülanlagen aufbereitet.
- Spülen in einem Handspülbecken ist untersagt.
- Es besteht die Möglichkeit, kontaktlos zu Bezahlen.

Die mO. arbeitet mit zwei Speiseliieferanten, die nach Beauftragung durch die Kunden/Mieter die Veranstaltungen mit Speisen beschicken. Diese werden regelmäßig darauf hingewiesen, dass die o.g. Maßnahmen, in der OsnabrückHalle gelten und einzuhalten sind.

2.3 Garderobe

Die Garderobe wird möglichst nicht besetzt oder es wird bargeldlos, mit Abstandsregelungen und mit Spuckschutz gearbeitet. Jacken und Taschen können bei Veranstaltungen mit in den Veranstaltungsraum genommen werden.

3 KAPAZITÄTEN

Die OsnabrückHalle hat im Normalbetrieb eine Veranstaltungsfläche von insgesamt ca. 5.570m² und verfügt über eine zugelassene Gesamtkapazität von max. 6.189 Personen.

Die Verordnung in ihrer aktuell gültigen Form regelt die maximale Besuchendenkapazität bei unterschiedlichen Veranstaltungsarten, Anlässen, Warnstufen und baulichen/technischen Gegebenheiten.

Veranstaltungen mit einer Besucher:Innen Kapazität >1000 Personen sind genehmigungspflichtig.

4 HYGIENEMAßNAHMEN

4.1 Raumhygiene

4.1.1 Belüftung

Die OsnabrückHalle verfügt über raumluftechnische Anlagen (Lüftungsanlage, Wartung gem. VDI 6022). Diese Anlagen werden im Veranstaltungsbetrieb so genutzt, dass keine Umluftbeimengung erfolgt, sondern lediglich Frischluft zugeführt wird.

4.1.2 Reinigung

Die hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen werden über einen Reinigungsplan abgewickelt. Eine Überwachung erfolgt durch den Hygienebeauftragten (vgl. Punkt 1).

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der OsnabrückHalle werden Oberflächen in zeitlich kürzeren Abständen als sonst gereinigt. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine verstärkte Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung ausreichend. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so wird diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt. Eine Sprühdeseinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Dies darf nur auf Anordnung einer Gesundheitsbehörde erfolgen. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit wird beachtet. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale der genutzten Räume werden mit den üblichen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens nach jeder Veranstaltung gereinigt:

- Türklinken und Griffe sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe sowie Lichtschalter
- Tische und alle sonstigen Griffbereiche.

Dies wird dokumentiert.

Türen zu den jeweiligen Räumlichkeiten innerhalb der OsnabrückHalle werden, soweit zulässig, offen gehalten, so dass eine Virusübertragung über Türklinken vermieden werden kann.

Die Müllbehälter werden täglich geleert.

4.1.3 Hygiene im Sanitätsbereich

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifen- und Desinfektionsspender sowie Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Abfallbehälter für Einmalhandtücher werden vorgehalten.

Damit sich nicht zu viele Personen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss je nach Veranstaltung und Besucherkapazität durch eine vom Veranstalter gestellte, **geeignete** Person eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Personen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Die Toiletten werden durch die Marketing Osnabrück GmbH regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel geprüft.

Toiletten/Pissoirs, die nicht den 1,50-Meter-Abstand bei Benutzung gewährleisten, wurden gesperrt. Aufgrund der reduzierten maximalen Besucherkapazität bleibt eine ausreichende Anzahl an WCs gem. NVStättVO sichergestellt.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden nach jeder Veranstaltung gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem wird nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion durchgeführt. Dabei werden Arbeitsgummihandschuhe getragen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Hierauf wird durch Aushang hingewiesen.

4.2 Persönliche Hygiene

(weitere Informationen: <https://www.infektionsschutz.de/>)

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) ist in jedem Fall von einer Veranstaltungsteilnahme abzusehen. Dies gilt nicht nur für Veranstaltungsgäste, sondern auch für Mitarbeitende und Dienstleistende. mO. bzw. der Veranstaltende behalten sich vor, bei offensichtlichen Krankheitssymptomen der Person keinen Einlass zu gewähren oder auch noch während der Veranstaltung die Person des Hauses zu verweisen.
- Einrichtung von mobilen Desinfektionsspenderanlagen an neuralgischen Positionen im Haus, zusätzlich zu vorhandenen Spendern in den Sanitäranlagen.
- Darüber hinaus wurden Hinweise im Haus verteilt, die auf die 10 wichtigsten Hygienetipps hinweisen:
 - **Einhaltung des Mindestabstands** (dazu zählen auch: Keine Berührungen, Umarmungen, kein Händeschütteln, etc.)
 - **Regelmäßiges und gründliches Händewaschen** mit Seife für 20 bis 30 Sekunden. Kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe

auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), z. B. nach Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem erstmaligen Betreten des Gebäudes, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang. **Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren!** Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist oder nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem. Auf die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion wird in der Halle durch Hinweistafeln hingewiesen. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.aktion-sauberehaende.de>). **Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Explosionsgefahr!**

- **Wundschutz:** Decken Sie Verletzungen und Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.
 - **Hände aus dem Gesicht fernhalten,** insbesondere nicht die Schleimhäute berühren (Mund, Augen und Nase).
 - **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weg drehen (jedoch nicht zu anderen Personen hindrehen).
 - **Auf ein sauberes Zuhause achten:** Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern. Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln Sie diese häufig aus.
 - **Lebensmittel hygienisch behandeln:** Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf. Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln. Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70°C. Waschen Sie rohes Gemüse und Obst vor dem Verzehr gründlich ab.
 - **Geschirr und Wäsche heiß waschen:** Reinigen Sie Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Maschine bei mindestens 60°C. Waschen Sie Spüllappen sowie Handtücher, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60°C.
 - **Regelmäßig Lüften:** Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten mit weit geöffneten Fenstern.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
 - Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
 - **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** im FFP2 Standard ist beim Betreten und Verlassen der Halle zu tragen, ebenso in den Bewegungszonen der Halle (Foyers, Treppen, Toiletten, usw.). MNS sind von Besucher:Innen selbst mitzubringen oder vom Veranstaltenden/Mietenden zu stellen. Am eingenommenen Sitzplatz ist das Tragen von MNS nicht erforderlich, da der Sicherheitsabstand gewährleistet ist. Mit einem MNS können Tröpfchen, die z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise

verringert wird. Trotz MNS sind die gängigen Hygienevorschriften zwingend weiterhin einzuhalten. Weitere Hinweise: <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

- Das prophylaktische Tragen von Infektionsschutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

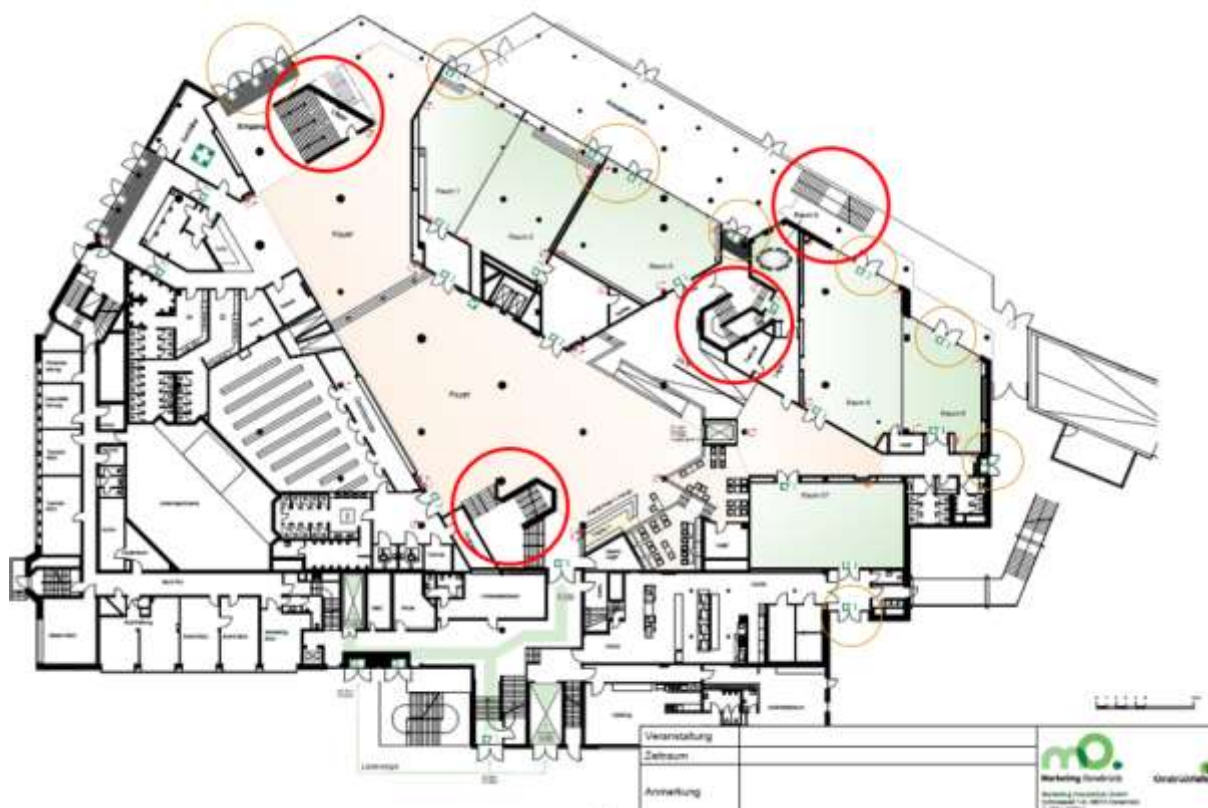
5 WEGEFÜHRUNG

Die mO. trägt Sorge, gemeinsam mit dem Veranstaltenden ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten der Veranstaltungen angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Dabei wird darauf geachtet, dass sich – z. B. aus zwei Veranstaltungen – keine Besuchergruppen mischen. Es wird weiterhin darauf hingewirkt, dass Personenansammlungen vor und nach Veranstaltungen im Außenbereich der OsnabrückHalle unterbunden werden. Ebenso wird darauf geachtet, dass es beim Ein- und Auslass und bei der Wegeführung in der Halle nicht zu Gruppenbildungen kommt. Darüber hinaus wird auf eine Bestuhlung und Betischung der Bewegungsflächen mit bspw. Stehtischen verzichtet.

Bei der Besucherregistrierung wird die Wahrung des Abstands optisch unterstützt, durch bspw. Aufkleber und Hinweise.

Es bieten sich neun Ein- und Auslässe der OsnabrückHalle, über die ein Zu- bzw. Ausgang möglich ist (in der folgenden Grafik orange markiert), zwei zusätzliche Ein-/Auslassmöglichkeiten über den ehemaligen Vorverkaufsservice in Richtung „Neuer Graben“ sowie mehrere Treppenhäuser.

Für Besucher:Innen gibt es drei innenliegende Treppenhäuser, die vom Erdgeschoss in das 1. OG führen, zusätzlich eine außenliegende Treppenanlage (jeweils rot markiert).



Für Mitarbeitende und das Personal des Veranstalters ist ein von den Besuchern getrennter Ein- und Auslass möglich.

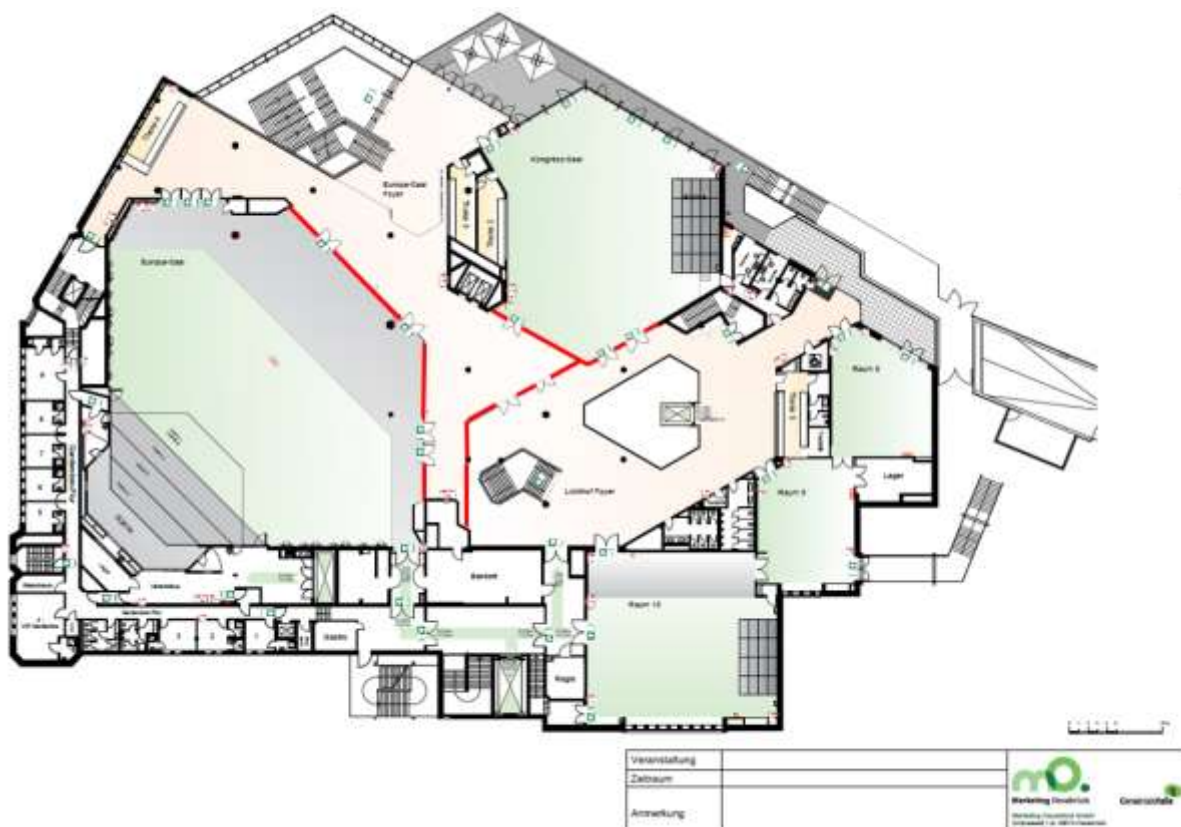
Zwei der innenliegende Treppen in die oberen Geschosse sind baulich bereits durch Handläufe voneinander getrennt und können zusätzlich als Einbahnstraße gekennzeichnet werden, z. B. rechts nach oben gehend, links nach unten führend.

Aufzüge sind grundsätzlich nur durch eine Person zu benutzen und deren Benutzung ggf. auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken. Dies wird durch Ausschilderung bekannt gemacht und kontrolliert.

Räumliche Trennungen der Besucher:Innen können z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen. Die Halle verfügt zudem über mobile Tensatorenbänder, die für die Wegeführung einsetzbar sind. Ebenso sind mobile Trennwände vorhanden, um z. B. das Foyer zu teilen und dort eine Durchmischung von Gruppen zu verhindern.

Es gibt drei Aufzüge. Es wird sichergestellt, dass diese nur von Einzelpersonen genutzt oder abgesperrt werden und auch hier keine Durchmischung mit Personengruppen aus unterschiedlichen Veranstaltungen stattfindet.

Im 1. OG können Trennwände eingezogen werden, die auf der folgenden Grafik rot dargestellt sind.



Eine Trennung von Gruppen wird darüber hinaus durch versetzte Veranstaltungszeiten nach Möglichkeit unterstützt, z. B. bei Prüfungen.

Es wird zudem in der Halle möglichst mit Einbahnstraßenwegeführung gearbeitet. Dadurch reduziert sich auch die Anzahl an Türen, die bedient werden müssen.



Die Halle verfügt über drei Sanitärbereiche im Erdgeschoss und einen Bereich im 1. OG. Es wird sichergestellt, dass pro Veranstaltung(sgruppe) nur ein Sanitärbereich genutzt wird.

6 MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in der Belegschaft, den in der Halle tätigen Personen oder bei den Besucher:Innen der Veranstaltungen dem Gesundheitsamt zu melden.